



Bestattung auswärts wohnhafter Personen

Auswärts wohnhafte Personen, die auf dem Friedhof Kirchbühl in Stäfa bestattet werden möchten, müssen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

Kriterien

Familiäre Bindung zum Friedhofsort

Es besteht eine nachweisbare familiäre Beziehung zu in Stäfa wohnhaften Angehörigen.

Bereits bestehende Grabstätte

Die verstorbene Person soll in ein bereits bestehendes Grab beigesetzt werden.

Besondere persönliche Verbundenheit

- Nachweislich langjähriger Wohnsitz in Stäfa (mehr als 10 Jahre) und Wegzug vor höchstens 10 Jahren, oder
 - Nachweislich enge persönliche oder emotionale Beziehung zur Gemeinde Stäfa, beispielsweise durch langjährige Vereinsmitgliedschaft oder freiwilliges Engagement.
-

Vorgehen

Nach dem Todesfall ist ein **schriftliches Gesuch** an das Bestattungsamt Stäfa zu richten.

Das Bestattungsamt prüft das Gesuch und teilt den Entscheid über Genehmigung oder Ablehnung schriftlich mit.

Für die Bestattung werden die gemäss Gebührentarif festgelegten Mehrkosten für auswärts wohnhafte Personen erhoben.

Ausnahmen

Personen, die ihren melderechtlichen Wohnsitz in Stäfa ausschliesslich aufgrund eines Eintritts in ein Alters- oder Pflegeheim ausserhalb der Gemeinde aufgegeben haben, gelten weiterhin als in Stäfa wohnhaft.

Für sie ist kein Gesuch erforderlich. Die Kosten trägt in diesen Fällen die Gemeinde Stäfa.

Vorbehalt

Der Gemeinderat kann Bestattungen auswärtiger Personen einschränken oder ablehnen, insbesondere wenn die Platzverhältnisse auf dem Friedhof Kirchbühl dies erfordern.

Kontakt

Gemeindeverwaltung Stäfa
Einwohnerdienste/Bestattungsamt
Goethestrasse 16, 8712 Stäfa
Telefon 044 928 74 00
E-Mail: einwohnerdienste@staefa.ch
